



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung Sperrzeit am Ebbelwoifest

Aufgrund des § 9 Hessisches Gaststättengesetz in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 5 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Anlass des **Ebbelwoifestes 2024 für das gesamte Festgelände, dieses umfasst folgende Straßen:** August-Bebel-Straße (zwischen Fahrgasse und Sonnengäßchen), Bachgasse, Borngasse, Bruchgasse, Fahrgasse, Frankfurter Straße (zwischen Wilhelm-Leuschner-Platz und Wallstraße), Glockengasse, Kaplaneigasse, Kirchgasse, Obergasse, Schafgasse (zwischen Frankfurter Straße und Sonnengäßchen), Schneidhiwwelplatz, Schulgäßchen, Sonnengäßchen, Turmgasse, Vierhäusergasse, Wassergasse und den Wilhelm-Leuschner-Platz

die Sperrzeit für alle Gaststättengewerbe und den Vergnügungspark verlängert und zwar

in der Nacht vom 21.06.2024 zum 22.06.2024 auf 02:00 Uhr ,
in der Nacht vom 22.06.2024 zum 23.06.2024 auf 02:00 Uhr ,
in der Nacht vom 23.06.2024 zum 24.06.2024 auf 00:00 Uhr ,
in der Nacht vom 24.06.2024 zum 25.06.2024 auf 00:00 Uhr .

Gemäß § 3 SperrzeitVO kann die zuständige Verwaltungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Ein öffentliches Bedürfnis für Sperrzeitverlängerungen kann bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung angenommen werden. Eine derartige Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn der dem Vergnügungspark und seinen Gaststättengewerben zuzurechnende nächtliche Lärm eine Gefährdung, erhebliche Benachteiligung oder erhebliche Belästigung der im Einwirkungsbereich der Lärmquelle wohnenden Menschen herbeiführen würde.

Aus diesem Grund ist dafür zu sorgen, dass die Betriebe pünktlich geschlossen werden. Die Überschreitung der festgesetzten Sperrzeit ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), zu erheben.

Langen, 27.05.2024

Stefan Löbig
Erster Stadtrat